

Satzung der Saatguterzeugergemeinschaft in Niedersachsen e.V. vom 25.01.2024

Eingetragen beim Registergericht Lüneburg am 02.04.2025
(Registerblatt VR 202285)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsgebiet

- (1) Die Saatguterzeugergemeinschaft in Niedersachsen e.V. hat ihren Sitz in Munster und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf Niedersachsen.

§ 2 Zweck

- (1) Die Saatguterzeugergemeinschaft erstrebt eine laufende Verbesserung der Pflanzguterzeugung zur Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Kartoffelpflanzgut. Sie setzt sich für die Ziele der Saatgutgesetzgebung in ausschließlich gemeinnütziger Weise ein. Ziel ist ferner die nachhaltige Förderung des gesamten Kartoffelbaues.
- (2) Aufgaben der Saatguterzeugergemeinschaft sind:
 1. die fachliche Beratung in Fragen der Pflanzguterzeugung und Pflanzgutaufbereitung,
 2. die Unterstützung der Mitglieder in Fragen des Marktes und des Absatzes,
 3. die Förderung des Interessenausgleichs unter den Mitgliedern,
 4. die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs,
 5. die Mitwirkung bei der Abfassung von Vermehrungsverträgen sowie von Verkaufs- und Lieferungsbedingungen,
 6. die Werbung für die Verwendung gesunden Pflanzgutes,
 7. die Mitwirkung bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Kartoffelbaus und der Pflanzguterzeugung sowie die Vertretung der Interessen der Pflanzguterzeugung bei Behörden, Verbänden und Fachorganisationen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Saatguterzeugergemeinschaft sind:

1. Pflanzgutvermehrter/ Pflanzgutvermehrterinnen,
 2. Firmen, die sich mit der Erzeugung von Pflanzgut befassen:
 - a) Genossenschaften,
 - b) Handelsfirmen,
 3. Züchter und Züchtervereinigungen,
 4. sonstige an der Pflanzguterzeugung interessierte Personen und Organisationen als fördernde Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Aufgabe der Pflanzgutvermehrung; die Vermehrter können in diesen Fällen fördernde Mitglieder werden,
 2. durch Kündigung, die nur durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden kann,
 3. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Organe verstoßen hat. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss kann mit einer Frist von einem Monat nach seiner Bekanntgabe die Entscheidung der Vertreterversammlung angerufen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Arbeiten und Förderungsmaßnahmen der Saatguterzeugergemeinschaft gleichberechtigt teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 1. Die Satzung einzuhalten und die von der Vertreterversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten,
 2. Die Beschlüsse der Organe zu befolgen,
 3. die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Auskünfte vollständig und unverzüglich zu erteilen,
 4. die Arbeiten der Saatguterzeugergemeinschaft tatkräftig zu unterstützen.

§ 5 Organe

Organe der Saatguterzeugergemeinschaft sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern und Vertreterinnen der Mitglieder.
- (2) Die Vermehrervertreter und -vertreterinnen werden von den Pflanzgutvermehrern und Pflanzgutvermehrern über ihre Vertrags-/Vertriebsfirma auf 4 Jahre gewählt. Hierbei entfällt auf je angefangene 75 ha angemeldeter Pflanzkartoffelvermehrungsfläche 1 Vertreter/Vertreterin.
- (3) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 2.a) und b) und Nr. 3. genannten Mitgliedergruppen entsenden je 6 Vertreter/Vertreterinnen in die Vertreterversammlung. Dabei ist eine möglichst gleichmäßige regionale Verteilung zu beachten.
- (4) Die Vertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Der Vertreterversammlung obliegt:
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 3. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 4. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 5. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 6. die Entscheidung über Anträge gemäß § 3 Absatz 2 Nr.3.,
 7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 8. die Beschlussfassung über die Auflösung der Saatguterzeugergemeinschaft und die Verwendung des Vereinsvermögens,
 9. die Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen.
- (6) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Vertreter/Vertreterinnen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Jeder Vertreter und jede Vertreterin hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin den Ausschlag.
- (7) Für Beschlüsse gemäß Absatz 5 Nr. 7. ist eine Zweidrittelmehrheit, für Beschlüsse gemäß Absatz 5 Nr.8. ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vertreter/Vertreterinnen erforderlich.

- (8) Die Vertreterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Vertreterversammlungen sind auf Verlangen von 20 % der Vertreter/Vertreterinnen einzuberufen.
- (9) Die Einladung und die Tagesordnung sind den Vertretern und Vertreterinnen unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.
- (10) Die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist von dem Leiter oder der Leiterin der Vertreterversammlung und einem weiteren Mitglied der Vertreterversammlung zu unterschreiben.
- (11) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Vertretern/Vertreterinnen, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, kann die Vertreterversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Dabei erfolgt die Teilnahme durch Einwahl aller Teilnehmer/Teilnehmerinnen in eine Videokonferenz mit einem handelsüblichen Videokonferenzsystem, das allen Vertretern/Vertreterinnen die Teilnahme ermöglicht. Die Abstimmung erfolgt durch Nutzung eines geeigneten Abstimmungstools der Konferenzsoftware oder im Chatraum. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Vertreterversammlung ist möglich, indem den Vertretern/Vertreterinnen die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Vertreterversammlung und teilt diese in der Einladung zur Vertreterversammlung mit. Bei einer virtuellen Vertreterversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Vertreters oder der jeweiligen Vertreterin. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Vertreterversammlung ist es den Vertretern/Vertreterinnen untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 6 Nr. 6 und 7 sinngemäß.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. 6 Vermehrervertretern/-vertreterinnen, wobei eine angemessene regionale Verteilung anzustreben ist,
 2. je 1 Vertreter/Vertreterin der in § 3 Absatz 1 Nr. 2.a) und b) und Nr. 3. genannten Mitgliedergruppen.
Zum Vorstandsmitglied kann auch ein leitender Angestellter/eine leitende Angestellte einer Mitgliedsfirma gewählt werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Vollendung des 65. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft im Vorstand.
Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl. Die Amtszeit dieses Mitgliedes endet mit der des gesamten Vorstandes.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder ~~anwesend sind~~ an der Sitzung teilnehmen. Eine Teilnahme ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich.
Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin aus der Gruppe der Vermehrer auf 4 Jahre. Die Sitzung des Vorstandes wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden oder die des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung den Ausschlag gibt.
- (3a) Für einen Beschluss im Umlaufverfahren teilt der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw. der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin die entsprechende Beschlussvorlage jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail mit. Dabei wird eine Frist und die Form der Zustimmung zur Beschlussvorlage festgelegt. Die Frist beträgt mindestens 5 Werktage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post-bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen in § 7 Nr. 3. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren, nicht jedoch zur Beschlussvorlage. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Vorstandsmitgliedern binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin, wobei jede/r für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- (5) Dem Vorstand obliegt:
1. Die Organisation der Geschäftsleitung und der Geschäftsführung,
 2. die Bestellung der für die Durchführung der Aufgaben der Saatguterzeugergemeinschaft erforderlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ihre Entlassung,
 3. die Aufstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 4. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,

5. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 6. die Einberufung der Vertreterversammlung,
 7. die Berufung von Fachausschüssen zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes,
 8. die Festsetzung der Reisekostenvergütungen und Entschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Die Niederschrift über die Beschlüsse des Vorstandes ist von dem Leiter/der Leiterin der Sitzung und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8 Die Geschäftsführung

- (1) Die Saatguterzeugergemeinschaft unterhält eine Geschäftsführung an ihrem Sitz. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin wird vom Vorstand bestellt. Er wird als beratendes Mitglied des Vorstandes von diesem ernannt.

§ 9 Beiträge

- (1) Für die Vermehrer/Vermehrerinnen gilt als Beitragsmaßstab die zur Pflanzgutenerkennung angemeldete Fläche. Der Beitrag wird über die Vertrags-/Vertriebsfirma eingezogen.
- (2) Die Beiträge für die Vertrags-/Vertriebsfirma setzen sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Beitrag nach der zur Pflanzgutenerkennung angemeldeten Fläche.
- (3) Die Pflanzzüchter zahlen einen Grundbeitrag und, sofern sie im Gebiet der Saatguterzeugergemeinschaft direkt vermehren, einen Beitrag nach der zur Pflanzgutenerkennung angemeldeten Fläche.
- (4) Mitglieder, die keiner der in Absatz 1 bis 3 genannten Gruppen angehören, zahlen einen Sonderbeitrag.
- (5) Soweit der Beitrag nach der zur Pflanzgutenerkennung angemeldeten Fläche erhoben wird, sind die Beitragspflichtigen bzw. Einziehungspflichtigen gemäß vorstehenden Absätzen (1) bis (3) verpflichtet, der Geschäftsführung jeweils bis zum 01.07. die exakten Flächenangaben mitzuteilen.

§ 10 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registergericht verlangt werden, durchzuführen.